

Bereich Pädagogischer Dienst

Mag. Andreas Gruber
Fachinspektor für Musik und Kreativität

andreas.gruber@bildung-noe.gv.at
+43 (0)2742 / 280 4530
Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten

St. Pölten, 8. Februar 2021

Zusammenfassung der Regelungen für den Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen sowie für den Unterricht in Werken ab dem 8. Februar 2021

(vgl. Schreiben des BMBWF, Schulbetrieb ab dem 08. Februar 2021)

Beilage zum Erlass des BMBWF GZ 2021-0.065.827)

I. Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen

Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten ist im Präsenzunterricht untersagt. Im **Unterricht für Musikerziehung und in verwandten Unterrichtsgegenständen** ist die gemeinsame Nutzung von Instrumenten durch Lehrkräfte und Schüler/inne/n nach Möglichkeit zu vermeiden; bei Nutzung von Instrumenten durch mehrere Personen ist sicherzustellen, dass sowohl vorher als auch nachher die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

Für Instrumentalfächer, den Unterrichtsgegenstand Gesang und verwandte Unterrichtsgegenstände in MS- und AHS-Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung sowie (laut ergänzender Information des BMBWF) **an ORG mit Instrumentalmusik und Gesang, an BAfEP und BASOP** gilt:

- Der Unterricht ist nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten in größeren Räumen (mind. 20 m²) abzuhalten.
- Zwischen Schüler/in und Lehrkraft wird ein freier, unverstellter Raum, der einen Abstand von mindestens ein bis zwei Metern bzw. bei Blasinstrumenten und Gesang drei bis fünf Metern ermöglicht, vorgeschrieben.

- Von Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern ist ein eng anliegender MNS zu tragen (kein Gesichtsvisionier, Lehrpersonen tragen FFP2-Masken, Detaillierte Informationen dazu siehe Abschnitt 1.1 des oben angeführten Erlasses). Ausgenommen davon sind Unterrichtssituationen, in denen das Spielen des Instruments/Ausüben des Fachs mit MNS nicht möglich ist.
- Gruppen- und Ensembleunterricht darf mit max. sechs Personen (inkl. Lehrperson) unter Berücksichtigung der Abstandsregeln stattfinden. Allenfalls entfallender Unterricht kann zu einem anderen Zeitpunkt des Unterrichtsjahres/Beurteilungszeitraumes nachgeholt bzw. geblockt werden, sobald sich die „Corona-Ampelsituation“ geändert hat.
- Klassenübergreifende Gruppen sind soweit wie möglich zu vermeiden.

II. Werkunterricht

Werkunterricht kann sowohl im ortsungebundenen Unterricht als auch im Präsenzunterricht stattfinden.

Wenn er in Form von Distance Learning stattfindet, sollen jene Lehrplaninhalte gebündelt werden, die für den ortsungebundenen Unterricht geeignet sind (z. B. Sicherheitsunterweisungen, Unterweisungen über Hygienebestimmungen, Arbeitsplanung). Darüber hinaus ist es auch möglich, praktische Arbeiten zu Hause durchzuführen und in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Unterrichtseinheiten, die im ortsungebundenen Unterricht nicht durchgeführt werden können, können geblockt und in den gem. § 34 Abs. 3 C-SchVO 2020/21 möglichen Präsenzphasen abgehalten werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Unterricht nur in Räumlichkeiten stattfindet, in welchen auch das erforderliche Platzangebot vorhanden ist. In großen Sälen ist es auch möglich, dass mehrere Kleingruppen zeitgleich unterrichtet werden. Darüber hinaus sind geeignete Präventionsmaßnahmen zu setzen.

III. Weitere für den musikalischen und künstlerischen Bereich wichtige allgemeine Bestimmungen

1. Unterrichtsangebote von und **Kooperationen mit außerschulischen Personen und Einrichtungen finden nicht statt.**
2. **Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen** können im Präsenzunterricht oder im ortsungebundenen Unterricht stattfinden, wenn sie
 - zur Vorbereitung, Zulassung oder Ablegung von abschließenden Prüfungen notwendig sind.

- dem Erwerb von Berufsqualifikationen oder Zertifikaten sowie auf Prüfungen gem. Universitätsberechtigungs-VO dienen.
- zumindest teilweise durch Mittel des Europäischen Sozialfonds finanziert werden.

Werden Freigegegenstände und unverbindliche Übungen in Präsenz durchgeführt, so darf es zu keiner Durchmischung verschiedener Klassen oder Gruppen des Schichtbetriebs kommen.

3. **Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen** dürfen nicht durchgeführt werden.

Bei der Planung von Schulveranstaltungen für das Sommersemester oder das nächste Schuljahr sind die Stornobedingungen zu beachten. Vorsorge für allfällige (kurzfristige) Absagen ist zu treffen. Manche Reiseveranstalter bzw. Beherbergungsbetriebe bieten günstige bzw. kostenlose Stornomöglichkeiten z. T. bis zum Tag der Anreise an. In diesem Fall spricht nichts gegen eine Planung der Veranstaltung und allfällige Stornierung zum letztmöglichen Zeitpunkt.

4. **Eignungsprüfungen**, die zur Aufnahme in bestimmte Schulen vorgesehen sind (z. B. Schulen mit Sport oder musikischem Schwerpunkt, BAfEP/BASOP), finden statt. Auf die Einhaltung von Hygienebestimmungen ist besonders zu achten. Zur Vermeidung von Menschenansammlungen sind geeignete Maßnahmen zu setzen.
5. **Schulraumüberlassung** an Externe kann erfolgen, sofern sie mit den allgemeinen gesundheitspolitischen Vorgaben kompatibel ist. Kontakt zu Schüler/innen am Schulstandort ist dabei zu vermeiden (§ 4 Abs. 4 C-SchVO 2020/21).

Alle aktuellen Informationen zum Unterricht im musikpädagogischen Bereich und in Werken sind auf der Homepage der Bildungsdirektion nachzulesen:

Musikpädagogik: <https://www.bildung-noe.gv.at/Schule-und-Unterricht/Musikp-dagogik/Coronaampel---Musikerziehung-und-verwandte-Unterrichtsgegenst-nde.html>

Werken: <https://www.bildung-noe.gv.at/Schule-und-Unterricht/Werken/Coronaampel---Werkunterricht.html>